

## **Kopf in den Sand? – Änderungen müssen mitgeteilt werden!**

*Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, (hat der Leistungsempfänger) unverzüglich mitzuteilen, § 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB I.*

So steht es im Gesetz! Zugegeben, das ist erstmal schwere Kost und bedarf einer Erklärung:

Wer Sozialleistungen bezieht muss alles das mitteilen, was Auswirkungen auf die Höhe bzw. auf den Erhalt der Sozialleistung haben könnte. Sonst macht sich derjenige im Zweifelsfall sogar strafbar.

Die bekanntesten Sozialleistungen sind: Arbeitslosengeld I und II, Wohngeld, Sozialhilfe, Kindergeld, Elterngeld, Betreuungsgeld oder auch BaföG. Aber auch Leistungen der Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung gehören dazu.

Sozialleistungen dienen der Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und Sicherheit, sollen besondere Belastungen des Lebens abwenden oder ausgleichen.

Und damit es gerecht bleibt verlangt der Gesetzgeber, jede Änderung in den „persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen...“ mitzuteilen.

Beispiele: Wer BaföG bezieht muss das Einkommen durch Ferienarbeit angeben; wer Sozialhilfe beantragt darf Vermögen nicht verschweigen; wer Wohngeld bekommt muss den Wegzug eines Familienmitglieds sofort melden, usw.

Deshalb raten wir dringend:

Geben Sie wirklich alles an, was die Ämter und Behörden wissen wollen. Geben Sie wirklich alles an, wenn sich Änderungen eingestellt haben.

Geben Sie wirklich alles an und lassen Sie sich das im Zweifelsfall bestätigen.

Die Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit der Diakonie berät Menschen bei finanziellen Schwierigkeiten und sozialrechtlichen Fragen, sie unterstützt Menschen in schwierigen Lebenssituationen.

Wir helfen gerne weiter:

KASA Ingolstadt, Pfaffenhofen, Kelheim

KASA Eichstätt

KASA Neuburg-Schrobenhausen

0841 / 93309-16

0841 / 93309-17

08431 /6479847